

Denique *tunc* cum consilio fratrum ac totius familie *petivi clementiam dominantissimi regis Ottonis*, humiliter petens, *ut mihi liceret de eadem abbacia quidquam dono perpetuo eis largiri. Quod sua misericordia ita consensit fieri.*

Postea itaque vocavi supradictos pauperes, qui vulgo miselli nuncupantur, *et tradidi eis unam vineam citra Suram iuxta monasterium s(ancti)Willibrordi in elemosinam Dei omnipotentis et s(ancti)Petri principis apostolorum et omnium sanctorum. Subsequenti item tempore cum meo instinctu et rogatu prefatus imperator Otto pro restauratione monastice vite abbatem Ravangerum eidem ecclesie s(ancti) Willibrordi prefecisset*, ipsi venerabilis abbas una mecum memoratis fratribus de parte ecclesie molendinum unum . . . dono perpetuo tradidit, . . .“.

Von besonderer Bedeutung ist, daß in diesem Text die Ereignisse in chronologischer Folge wiedergegeben werden und dabei genau zwischen den Verfügungen Ottos I., die auf Grund seiner königlichen Gewalt, also vor 962, und jenen, die er als Kaiser erlassen hat, unterschieden wird. Der Aussteller, der sich „indignus“ seiner Würde nennt, betont, daß er selbst durch den König das Kloster Echternach als Lehen erhalten und es während vieler Jahre — „potestative“ — mit voller Gewalt, demnach als Laienabt geleitet habe. Er habe schon damals eine Schenkung an die Elemosinarii Echternachs erwogen und habe nach Beratung mit den Klosterbrüdern und mit Zustimmung des Königs jene mit Gütern aus dem Klosterbesitz bedacht. Später habe er den Pfründnern einen Weinberg diesseits der Sauer geschenkt. In der Folgezeit habe Kaiser Otto I. auf seine Anregung und Bitte den Mönch Ravanger als Abt mit der Durchführung der Reform in Echternach betraut.

Es geht aus dem Text dieser Urkunde vom Jahre 992 mit voller Klarheit die Tatsache hervor, daß der Aussteller selbst seinerzeit die Belehnung durch König Otto I. empfangen habe. Hingegen fehlt jeder Hinweis auf eine spätere Übertragung der Leitung der Abtei auf den jüngeren Sigfrid, wie sie Wampach und Vannérus annehmen. Auch die Zeitangabe „per multos annos“ kann nicht in diesem Sinne gedeutet werden, sie bezieht sich vielmehr ausdrücklich auf die Funktionen, die der Aussteller „potestative“ als Laienabt ausgeübt hat und die 973 mit der Durchführung der Klosterreform ihr Ende gefunden haben. Es ist daher ein und dieselbe Persönlichkeit, die von dem König — c. 950 ⁴¹⁾ —

⁴¹⁾ Dieser Zeitpunkt wird gemäß den Angaben der *Catalogi abbatum Epternacensium* (SS. 13 S. 739, 741; 23 S. 32, 33) allgemein angenommen. Vgl. W a m p a c h, Echternach, 1/1, 198; Alt lux. UB. 1. 205 Nr. 161.